Universität für Bodenkultur Wien
University of Natural Resources and Life Sciences, Vienna

Department für Nachhaltige Agrarsysteme
Institut für Nutztierwissenschaften

Univ.Prof. Dr. Christoph Winckler
Ass.Prof. Dr. Christine Leeb

Stellungnahme zu den Entwürfen zur Änderung des Tierschutzgesetzes sowie der 1. Tierhaltungsverordnung

Die geplanten Änderungen/Ergänzungen in Tierschutzgesetz und 1. Tierhaltungsverordnung werden teilweise ausdrücklich begrüßt. Die nachfolgenden Kommentare beziehen sich lediglich auf die Abschnitte, bei denen aus Sicht des Instituts Änderungsbedarf besteht. Aufgrund der in der Arbeitsgruppe Tierhaltung am Institut für Nutztierwissenschaften vorhandenen Fachkompetenz bezieht sich diese Stellungnahme insbesondere auf die Nutztierarten Rind, kleine Wiederkäuer und Schwein.

Zum Entwurf zur Änderung des Tierschutzgesetzes

Z12 (§10): Änderung in Gegenüberstellung nicht ersichtlich.

Z15 (§18a): Prinzipiell werden Anpassungen des Tierschutzgesetzes bezüglich der Fachstelle für tiergerechte Haltung und Tierschutz begrüßt, um wichtige Aufgaben im Wirkungskreis sicherzustellen. Allerdings ist nicht nachvollziehbar, warum die Fachstelle über die Begutachtung von Haltungssystemen und die Vergabe von Tierschutzkennzeichen hinaus Gutachten zu bestehenden Tierhaltungsbetrieben anfertigen soll.

Zum Entwurf der Änderung der 1. Tierhaltungsverordnung

Z1 (§2 Abs. 2a): Der geplante Ersatz der bisherigen ‚10%-Regelung', die bereits ein fachlich nicht zu begründendes aber immerhin definiertes und begrenztes Abweichen von den festgelegten Mindestanforderungen ermöglichte, durch Ausnahmen aufgrund einer noch weniger greifbaren ‚geringfügigen Abweichung' wird abgelehnt. Es bleibt völlig unklar, welches Ausmaß an Abweichungen als ‚geringfügig' einzustufen ist, und von wem. Eine solche Regelung würde auf eine Einzelfallüberprüfung am Tierbestand hinauslaufen, die für eine valide Aussage umfangreiche Erhebungen erfordern würde (z.B. bezüglich Verhaltenseinschränkungen), was in der Praxis kaum umsetzbar erscheint. Darüber hinaus ist in diesem Zusammenhang die Rolle der Fachstelle zu hinterfragen. Zum einen stellt sich die Frage, inwiefern eine vom Bund eingerichtete Stelle eine Rolle im Vollzug übernehmen kann und welche rechtliche Qualität einem solchen Gutachten zukommen soll. Zum anderen ist anzuzweifeln, dass die auf die Beurteilung des Tierwohls ausgerichtete Kompetenz in der Fachstelle gleichzeitig die ‚Unverhältnismäßigkeit des baulichen Anpassungsbedarfs' beurteilen kann, bzw. ob dies überhaupt ihrem Aufgabenbereich entspricht.

Z2 (§2 Abs. 3a): Da die Ansuchen um Gutachten bis 31.12.2018 möglich sind, ist ein weiteres nachträgliches Legitimieren von Verstößen gegen die Tierhaltungsverordnung nicht nachvollziehbar. Durch die Selbstevaluierungsmöglichkeiten sowie entsprechende

Aufklärungsmaßnahmen seitens der Offizialberatung und Vollzugsbehörden sollte bis zu diesem Zeitpunkt (14 Jahre nach Inkrafttreten des TSchG) eine entsprechende Information der Betriebe möglich sein. Dass solche Informationen Betriebe erreichen können, wird ja offensichtlich durch die Bezugnahme auf ‚allgemeine Information oder Interpretation der zuständigen Behörde' als Grundlage für die verspätete Meldung anerkannt (dagegen bleibt unklar, was unter ‚allgemeiner Information und Interpretation' zu verstehen ist).

Z3 (§2a): Obwohl es sich in diesem Punkt vordergründig nur um die Einrichtung eines Programmbeirates handelt, wird damit indirekt die Möglichkeit eingeräumt, ‚Mindestanforderungen an die Haltung' im Rahmen von TGD-Programmen zu definieren. Dem kann nur zugestimmt werden, wenn eindeutig festgelegt wird, dass die bestehenden gesetzlich festgelegten Mindestanforderungen nicht unterschritten werden dürfen. Die ‚Optimierung der Tierschutzbestimmungen' darf sich dabei ebenfalls nicht auf eine Unterschreitung dieser Anforderungen beziehen. Es sind jedenfalls auch Vertreter*innen der Wissenschaft im Programmbeirat einzubeziehen.

Z5 (Punkt 2.11.1. der Anlage 1), Z9 (2.8.3. der Anlage 2), Z14 (Punkt 2.11.2 der Anlage 3), Z17 (Punkt 2.11. der Anlage 4, Absatz 2): Die Verpflichtung zur postoperativ wirksamen Schmerzbehandlung zusätzlich zur wirksamen Betäubung bei der Kastration von Pferden, Rindern, Schafe, Ziegen ist sehr zu begrüßen.

Z6 (Punkt 2.2. der Anlage 2): Aus tierschutzfachlicher Sicht ist die dauernde Anbindehaltung abzulehnen. Sie stellt kein zukunftsfähiges Haltungssystem dar, es ist aber nachvollziehbar, dass aus agrarstruktureller und sozioökonomischer Sicht kein sofortiger Ausstieg aus der dauernden Anbindehaltung möglich erscheint. Allerdings sollte ein Bekenntnis zum Ausstieg aus dieser Haltungsform in Verbindung mit einer Übergangsfrist von z.B. 10-20 Jahren angestrebt werden.

Z7 (Punkt 2.8.1. der Anlage 2): Es wird begrüßt, dass das Entfernen der Hornanlage von Kälbern ohne Schmerzausschaltung/-behandlung verboten ist. Da mit steigendem Alter der Tiere aber die Entfernung der Hornanlage schwieriger wird und ggfs. größere Wundflächen hervorruft, sollte der Eingriff nur bis zu einem Alter von vier Wochen zulässig sein.

Z8 (Punkt 2.8.2. der Anlage 2): Eine postoperativ wirksame Schmerzbehandlung im Zusammenhang mit Schwanzkupieren bei Kälbern wird begrüßt. Zur Verhinderung der routinemäßigen Durchführung und Begründung der betrieblichen Notwendigkeit wäre aber die Dokumentation/Umsetzung von Maßnahmen ähnlich wie beim Schwein bezüglich Schwanzkupieren wünschenswert.

Z11 (Punkt 4.2.1. der Anlage 2): Bezüglich der Anforderungen an Barnsockel wird nicht ersichtlich, warum die bisher geltende Begrenzung der Stärke auf 12cm wegfallen soll. Kritischer ist noch die Neuregelung bezüglich starrer Seitenabgrenzungen zu bewerten. Grundsätzlich kann zwar begrüßt werden, dass die Angemessenheit gewisser Elemente (wie im gegenständlichen Fall die Länge der Seitenabgrenzungen) durch die Beurteilung am Tier selbst überprüft werden soll. Allerdings ist die Beschränkung auf Verletzungsgefahr als alleiniges Merkmal nicht ausreichend. Das bisher geltende Maß von 70cm wurde v.a. im Hinblick auf die seitliche ‚Bewegungsfreiheit' der angebundenen Tiere gewählt, was ihnen ermöglichte, auch den Nachbarplatz zu nutzen. Verhaltenseinschränkungen sind daher zu ergänzen und die Formulierung sollte ‚... so auszuführen, dass keine Verletzungsgefahr oder zusätzliche Verhaltenseinschränkung für die Tiere besteht' lauten.

Z13 (Punkt 2.11.1 der Anlage 3): Die Formulierung ‚... mit wirksamer Schmerzbehandlung, welche auch postoperativ wirkt' suggeriert, dass die Anwendung eines Schmerzmittels (in der Regel ein nichtsteroidales Antiphlogistikum) auch Einfluss auf die Schmerzempfindung während des Eingriffs nimmt. Letzteres ist nachgewiesenermaßen nicht der Fall und die Formulierung in der Verordnung sollte dies berücksichtigen. Fachlich korrekt kann die Formulierung daher nur ‚...zumindest mit postoperativ wirksamer Schmerzbehandlung oder der Eingriff...' lauten. Zusätzlich wäre es wichtig zu regeln, dass die Schmerzbehandlung zeitlich so zum Eingriff erfolgt, dass eine wirksame Schmerzdämpfung der unmittelbar an den Eingriff einsetzenden Wundschmerzen sichergestellt ist.

Grundsätzlich ist darauf hinzuweisen, dass es keine wissenschaftlich belegbaren Hinweise darauf gibt, dass das Schwanzkupieren bei Schafen notwendig ist, um bei weiblichen Zuchttieren die Geburtshygiene sicherzustellen; Managementmaßnahmen wie Scheren sind gleich wirksam. Auch der Effekt hinsichtlich Vermeidung von Fliegenbefall bei Mastlämmern ist nicht belegt. Daher sollte Schwanzkupieren bei Schafen verboten werden.

Z 15 (Punkt 2.2. der Anlage 4): Die Anpassungen der Mindestanforderungen für die Ziegenhaltung werden grundsätzlich begrüßt. Allerdings bleiben einige Punkte offen:

- Einzelhaltung von Ziegen als hoch soziale Tiere sollte nicht mehr zulässig sein.
- Die Erhöhung der Mindestflächen war dringend erforderlich, aber
    - Platzangebot in Einzelbucht immer noch zu gering, keine Strukturierung, kaum Bewegung möglich; bei Mutterziege mit >1 Kitz zusätzliches Platzangebot erforderlich.
    - Anpassung der Mindestflächen für Kitze und Jungziegen bzw. für Bockhaltung (über längere Zeiträume alleine gehalten) ebenfalls erforderlich
- Sackgassen und Engstellen: Definition von Mindestbreiten erscheint sinnvoll, dies könnte anhand von Tierbreiten (‚ungehindertes Aneinandervorbeigehen von zwei Tieren muss möglich sein') erfolgen.
- Gruppenmanagement (wenig Umgruppieren) ist schwer kontrollier- und damit vollziehbar.

Z16 (Punkt 2.6. der Anlage 4): Die vorgeschlagenen Änderungen bezüglich Gestaltung des Fressbereiches oder Besatzdichte werden grundsätzlich begrüßt, da sie den neueren ethologischen Wissenstand berücksichtigen. Zusätzlich zur ausreichenden Nahrungsaufnahme könnte noch die störungsfreie Nahrungsaufnahme ergänzt werden. Unklar bleibt, warum anstelle von ‚ausreichende Menge an Tränken' kein Tier:Tränkeverhältnis angegeben wird; eine Mindestanzahl je Gruppe von zwei Tränken wäre im Hinblick auf die Funktionssicherheit wünschenswert (z.B. 1:20; siehe Handbuch Selbstevaluierung Tierschutz).

Z17 (Punkt 2.11. der Anlage 4): Die Aufhebung des Verbots der Zerstörung der Hornanlagen von Ziegenkitzen wird abgelehnt. Zur Begründung wird auf die tierschutzfachliche Einschätzung im Rahmen der Arbeitsgruppe ‚Eingriffe bei Nutztieren – Ziegen' (Matrix) verwiesen. Jedenfalls sollte das maximale zulässige Alter beim Eingriff von vier auf drei Wochen reduziert werden (siehe ebenfalls Matrix).

Z18 (Punkt 2.1. erster Abstrich der Anlage 5): Die bessere Abbildung der einschlägigen EU-Richtlinie wird begrüßt. Allerdings gibt die deutsche Version der EU-Richtlinie bereits nicht exakt den Wortlaut der englischen Version wieder: „lying area physically and thermally comfortable".

Der Begriff „physically“ bezieht sich dabei nicht auf die Größenabmessungen (dies wird später über die Aussage, dass alle Tiere gleichzeitig liegen können müssen, definiert), sondern „physically comfortable“ bezieht sich auf die Beschaffenheit des Bodens, der aus „körperlicher Sicht“ (physically) komfortabel sein soll. ‚Größenmäßig angemessen’ kann daher gestrichen werden und eine Formulierung, die dem physischen Ruhekomfort Rechnung trägt, sollte eingefügt werden.

Z19 (Punkt 2.7. der Anlage 5): Es ist sehr zu begrüßen, dass Begriffe (z.B. Bekauen) aus dem Arbeitsdokument (COMMISSION STAFF WORKING DOCUMENT on best practices with a view to the prevention of routine tail-docking and the provision of enrichment materials to pigs) verwendet wurden. Ergänzend ist anzumerken:

- Das Wort „bewegen“ stammt aus einer falschen Übersetzung des Begriffs ‚investigation’ der EU-Richtlinie 2008/120/EG des Rates über Mindestanforderungen zum Schutz von Schweinen.
- Zusätzlich sollten die Begriffe aus dem Arbeitsdokument „sustainable interest“ (fehlt), „clean“ (könnte mehr betont werden) und „accessible“ (siehe Vorschlag nächster Punkt) berücksichtigt werden
- Der letzte Satz im ersten Absatz sollte lauten ‚...und so angebracht sein, dass sie mit dem Maul gut erreichbar sind („accessible“) und nicht verschmutzen’ (diese Formulierung erscheint sinnvoller als ‚bewegen’; s.o.).
- Kunststoffelemente sind nicht von andauerndem Interesse für Schweine und sind auch nicht ‚edible/feedlike’. Sie sollten daher zumindest durch andere Materialien ergänzt werden (siehe: Arbeitsdokument) bzw. auch als nicht geeignet angeführt werden.

Z20 (Punkt 2.9. der Anlage 5): Eine Änderung ist nicht ersichtlich und die Erläuterung erscheint unpassend.

Z21 (Punkt 2.10.3. der Anlage 5): Es ist grundsätzlich zu begrüßen, dass das Schmerzgeschehen im Zusammenhang mit dem Schwanzkupieren anerkannt und berücksichtigt wird. Allerdings gilt wie auch bereits zu Z13 angemerkt, dass die Formulierung ‚... mit wirksamer Schmerzbehandlung, welche auch postoperativ wirkt’ suggeriert, dass die Anwendung eines Schmerzmittels (in der Regel ein nichtsteroidales Antiphlogistikum) auch Einfluss auf die Schmerzempfindung während des Eingriffs nimmt. Letzteres ist nachgewiesenermaßen nicht der Fall und die Formulierung in der Verordnung sollte dies berücksichtigen. Fachlich korrekt kann die Formulierung daher nur ‚...zumindest mit postoperativ wirksamer Schmerzbehandlung oder der Eingriff...’ lauten. Zusätzlich wäre es wichtig zu regeln, dass die Schmerzbehandlung zeitlich so zum Eingriff erfolgt, dass eine wirksame Schmerzdämpfung der unmittelbar an den Eingriff einsetzenden Wundschmerzen sichergestellt ist.

Zusätzlich wird darauf hingewiesen, dass die EU-Richtlinie (ANNEX I CHAPTER I, GENERAL CONDITIONS, Punkt 8) exakt umgesetzt wird:

„Neither tail-docking nor reduction of corner teeth must be carried out routinely but only where there is evidence that injuries to sows’ teats or to other pigs’ ears or tails have occurred. Before carrying out these procedures, other measures shall be taken to prevent tail-biting and other vices, taking into account environment and stocking densities. For this reason inadequate environmental conditions or management systems must be CHANGED.“ (siehe auch Ergebnisse EUWelNET).

Der Verweis, dass routinemäßiges Kupieren verboten ist, fehlt.

Z22 (Punkt 2.10.4 der Anlage 5): Aus tierschutzfachlicher Sicht ist eine betäubungslose Kastration (wie bei den anderen Nutztierarten auch) abzulehnen. Auf eine nähere Erläuterung wird unter Verweis auf die Ergebnisse der Arbeitsgruppe ‚Eingriffe bei Nutztieren – Schwein' („Matrix") verzichtet. Die im Entwurf verwendete Formulierung zur Schmerzbehandlung, die als kleiner, wenn auch unzureichender Schritt in die richtige Richtung angesehen werden kann, ist jedenfalls nicht akzeptabel, da sie eine Schmerzdämpfung während des Eingriffs suggeriert, die nicht vorhanden ist.

Z23 (Punkt 5.4. der Anlage 5): Aufzeichnungen zu führen ist wichtig, allerdings wird außer Acht gelassen, dass gegebenenfalls auch Maßnahmen umgesetzt werden müssen (‚...other measures shall be taken to prevent tail-biting. For this reason inadequate environmental conditions or management systems must be changed'; s.o. Z21) und diese dementsprechend auch aufgezeichnet werden sollten. Die alleinige Überprüfung von Haltungsbedingungen erscheint daher wenig sinnvoll.

Die Untergrenze von 200 Mastplätzen erscheint angesichts der österreichischen Betriebsstrukturen zu hoch und sollte auf 50-80 Mastplätze festgelegt werden.

Z31 (Punkt 5 der Anlage 6)/ ad 5.4.3.: Es erscheint nicht nachvollziehbar, warum hier der Begriff ‚schlechte Tierschutzbedingungen' verwendet wird. Die betreffende Richtlinie 2007/43 des Rates (Anhang III, Punkt 2) spricht von ‚unzulänglichen Haltungsbedingungen' und zielt damit direkt auf die Bedingungen im Erzeugungsbetrieb ab. Der Begriff ‚Tierschutzbedingungen' wird zwar ebenfalls verwendet, erscheint aber weniger eindeutig. Punkt 3 der o.g. Richtlinie sieht ferner vor, dass auch die Umsetzung von Maßnahmen bei entsprechenden unzulänglichen Bedingungen erforderlich ist. Über die reine Mitteilung hinaus sollte ein entsprechender Passus aufgenommen werden.

Z32 (Punkt 6 der Anlage 6): Auch Gänse und Enten müssen im Stall auf Einstreu gehalten werden; bei der Änderung der Nummerierung wurde der Punkt 5.2. nicht aufgenommen.
Es erscheint fachlich nicht begründet, warum bei Enten (im Gegensatz zu Gänsen) kein Auslauf erforderlich ist. Gleichfalls ist aus fachlicher Sicht nicht nachvollziehbar, warum WASSERgeflügel bei Weidehaltung keine Bade- oder Duschmöglichkeit benötigt. Die vorgeschlagene Regelung verstößt aus Sicht der Verfasser auch gegen die einschlägige ratifizierte Empfehlung des Europarates.

02.02.2017

Univ.Prof. Dr. Christoph Winckler

Ass.Prof. Dr. Christine Leeb